

Wie bereite ich mich auf die Richterwahl vor?

i

Von ERNST BRUNNER, Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin
und JOACHIM SCHLEGEL, Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin,

Die Entwicklung unserer Gerichte zu sozialistischen Gerichten — eine der Forderungen des V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands — verlangt von jedem Richter eine selbstkritische Einschätzung seiner Tätigkeit und eine notwendige Veränderung und Verbesserung der Arbeit der Gerichte. Eine große Hilfe dabei kann die Vorbereitung und Durchführung der Richterwahlen sein. Denn diese sind nicht nur ein Ausdruck der Weiterentwicklung unserer Demokratie und geeignet, „das breite Interesse und das Gefühl der Verantwortlichkeit des Volkes für seine Gerichte voll 'Zu entfalten',¹ sie werden durch die Kritik der Werktätigen auch zu einem untrüglichen Maßstab für die Einschätzung der Arbeit der Gerichte und des einzelnen Richters.

Die Hauptaufgabe des sozialistischen Gerichts besteht darin, bewußt an der Gestaltung der sozialistischen Verhältnisse mitzuwirken — vor allem mittels seiner Rechtsprechung. Wenn wir heute feststellen, daß wir dieser Aufgabe bei weitem noch nicht genügen, müssen wir uns gleichfalls darüber klar sein, daß die Entwicklung einer sozialistischen Rechtsprechung nur das Ergebnis der Verbesserung der gesamten Tätigkeit des Gerichts sein kann. Das Entwicklungstempo wird dabei vor allem dadurch bestimmt werden, in welchem Maße der Richter seine Arbeit bewußt auf die in der jeweiligen Etappe zu lösenden Hauptaufgaben abstellt und die Einflußnahme und Kritik der Werktätigen an seiner Arbeit fördert und für die Verbesserung der Arbeit nützt.

Die Entwicklung einer zutiefst parteilichen, d. h. dem Aufbau des Sozialismus dienenden, Rechtsprechung verlangt vom Richter vor allem, sich von jedem Rechtsformalismus zu befreien und sich auch nicht damit zu begnügen, daß eine Entscheidung „im Ergebnis richtig“ ist.

Die Zeit der Vorbereitung der Richterwahl sollte uns Anlaß sein, ständig die Frage nach der politischen Begründetheit einer Entscheidung zu stellen. Erst dann, wenn unsere Entscheidungen den Anforderungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit entsprechen und eine politische Erziehung zu erreichen in der Lage sind, werden wir vor unsere Wähler treten können. Dabei gilt die Forderung nach verstärkter bewußtseinsbildender Einflußnahme gleichermaßen für alle Verhandlungen der Gerichte, d. h. sowohl für Strafsachen als auch für Familien- und Zivilrechtssachen.

Eine solche Aufgabenstellung verlangt vor allem eine wesentliche Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Schöffen. Daß die Schöffen Werkträger sind, die gleichberechtigt neben dem Berufsrichter eine der wichtigsten Staatsfunktionen ausüben, erkennt jeder Richter an. Oft ist diese Anerkennung jedoch nur formal. Das zeigte sich kürzlich in einer Abschlusssprechung mit den Schöffen des Stadtgerichts, als ein Schöffe davon sprach, daß ihm Eröffnungsbeschlüsse „zur Unterschriftsleistung“ vorgelegt wurden. Der Richter, der mit diesen Schöffen zusammenarbeiten sollte, hat durch seine Handlungsweise nicht nur zum Ausdruck gebracht, daß er die Meinung der Schöffen wenig achtet. Er hat vor allem nicht erkannt, daß in der gegenwärtigen Entwicklungsphase der Einfluß der Schöffen auf die gesamte Arbeit des Gerichts nicht zuletzt auch eine Einflußnahme auf die Entwicklung des einzelnen Richters darstellt und deshalb für ihn von größter Bedeutung ist. Die Schöffen tragen in die Gerichte die Erfahrungen des gesellschaftlichen Lebens

hinein. Damit aber bereichern sie auch das Wissen des Richters in bezug auf die gesellschaftliche Praxis, sofern dieser gewillt ist, die Schöffen nicht nur zu lehren, sondern auch von ihnen zu lernen.

In den Dienstbesprechungen des Stadtgerichts und des Stadtbezirksgerichts Köpenick, welche die Auswertung des V. Parteitages der SED zum Inhalt hatten, wurde deshalb auch nochmals auf diese Gesichtspunkte hingewiesen und festgelegt, daß jeder Richter für die ihm zugeteilten 60 Schöffen voll verantwortlich und zur engsten Mitarbeit mit ihnen verpflichtet ist.

Ausgehend von dem bislang unbefriedigenden Stand der politischen Massenarbeit in Berlin, wurde im Plan des Stadtbezirksgerichts Köpenick festgelegt, daß jeder Richter einen ständigen Kontakt zu einem größeren Industriebetrieb unterhält, was nicht ausschließt, daß er auch in anderen Betrieben und in den Wirkungsbereichen der Nationalen Front massenpolitische Arbeit leistet. Der ständige Kontakt zu einem Betrieb wird dem Richter einen besseren Einblick in die gesellschaftliche Wirklichkeit vermitteln, ihn in die Lage versetzen, unmittelbar an der Beseitigung von Hemmnissen für die sozialistische Entwicklung mitzuwirken, und ihn einem größeren Personenkreis bekannt machen, was im Hinblick auf die Wahl von großer Bedeutung ist. Die enge Verbindung zu den Betrieben im Stadtbezirk Köpenick führte dazu, daß nunmehr auch in den Großbetrieben wie Progress, Kabelwerk Oberspree, Transformatorenwerk, Werk für Fernmeldewesen usw. Schöffenkollektive gebildet wurden, die durch einen Richter ständig angeleitet werden. Durch eine solche politische Massenarbeit, verbunden mit der körperlichen Arbeit der Richter, wird auch die alte Vorstellung überwunden werden, daß die Richter in den Betrieben nur als Lehrende und nicht als Lernende auftreten. Zwar dient die Erläuterung der Arbeit der Justizorgane, verbunden mit der Propagierung der Politik von Partei und Regierung, der Bewußtseinsveränderung der Werktätigen. Die andere Seite der massenpolitischen Arbeit ist aber die Einflußnahme der Praxis auf den Richter durch seine Mithilfe bei der Lösung von politischen und ökonomischen Aufgaben, die sich im Betrieb ergeben.

Die körperliche Arbeit der Richter, welche möglichst in sozialistischen Großbetrieben geleistet werden sollte, wird nicht nur von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Richter sein und somit auch Rückwirkungen hinsichtlich der Verbesserung der Rechtsprechung haben; sie wird auch noch vorhandene falsche Vorstellungen mancher Werktätiger über die in der Justiz tätigen Menschen beseitigen. Durch den Beschluß der Parteiorganisation und des Richterkollektivs ist für die Richter der Stadtbezirksgerichte Köpenick und Friedrichshain wie auch für die Richter des Stadtgerichts eine regelmäßige Arbeit in den Großbetrieben festgelegt. Dabei hat sich bereits als zweckmäßig erwiesen, daß der Richter im gleichen Betrieb arbeitet, in dem er auch seine massenpolitische Arbeit leistet.

Die Zusammenarbeit der Berliner Richter mit den örtlichen Organen der Staatsmacht ist sehr unterschiedlich entwickelt. Das Stadtbezirksgericht Köpenick hat bereits einige Erfolge bei der Herstellung einer engen und ständigen Verbindung aller Richter zur Bezirksverordnetenversammlung erreicht. Der Direktor des Gerichts hat einen engen Kontakt mit dem Sekretär des Rates und der Ständigen Kommission für Volkspolizei, Inneres und Justiz, denen er Hinweise auf die Häufung bestimmter Verfahren gibt und andere Beobachtungen mitteilt. Im September wurde der Ständigen Kommission eine Analyse über die Strafpolitik bei Verbrechen gegen das Volkseigentum und das private Eigentum übergeben.

¹ Walter Ulbricht, Referat und Schlußwort auf dem V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1958, S. 84.